

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01630 in den Abschnitt 1.6 EBM

01630 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 03000, 04000, 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13437, 13561, 13601, 13675, 13677, 15345, 26315 und 30700 für die Erstellung eines Medikationsplans gemäß § 29a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

Obligater Leistungsinhalt

- Erstellen eines Medikationsplans,
- Aushändigung des Medikationsplans in Papierform an den Patienten oder dessen Bezugsperson,

einmal im Krankheitsfall

39 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01630 kann im Laufe von vier Quartalen nur von einem Vertragsarzt abgerechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 01630 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03220, 03221, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01630 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03222, 03362, 04222, 05227, 06227, 07227, 08227, 09227, 10227, 13227, 13297, 13347, 13397, 13497, 13547, 13597, 13647, 13697, 14217, 16218, 18227, 20227, 21227, 21228, 22219, 26227, 27227 und 30701 berechnungsfähig.

2. Änderung der Bestimmungen zum Abschnitt 3.2.2 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 03220 ~~und 03221 bis 03222~~ sind nur bei Patienten berechnungsfähig, die folgende Kriterien erfüllen:

- Vorliegen mindestens einer lang andauernden, lebensverändernden Erkrankung,
- Notwendigkeit einer kontinuierlichen ärztlichen Behandlung und Betreuung.

Eine kontinuierliche ärztliche Behandlung liegt vor, wenn im Zeitraum der letzten vier Quartale wegen derselben gesicherten chronischen Erkrankung(en) jeweils mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen pro Quartal in mindestens drei Quartalen in derselben Praxis stattgefunden hat. Hierbei müssen in mindestens zwei Quartalen persönliche Arzt-Patienten-Kontakte stattgefunden haben. Die Gebührenordnungspositionen 03220 ~~und 03221 bis 03222~~ können bei Neugeborenen und Säuglingen auch ohne die Voraussetzung der kontinuierlichen ärztlichen Behandlung berechnet werden. Eine kontinuierliche ärztliche Behandlung liegt auch vor, wenn der Patient mit mindestens einer lebensverändernden chronischen Erkrankung seinen ihn betreuenden Hausarzt gewechselt hat. In diesem Fall muss der die hausärztliche Betreuung übernehmende Hausarzt die bei einem anderen Hausarzt stattgefundenen Arzt-Patienten-Kontakte dokumentieren. Die Dokumentation ist mit der Abrechnung mittels einer kodierten Zusatznummer nachzuweisen.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 03222 in den Abschnitt 3.2.2 EBM

03222	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 03220, einmal im Behandlungsfall	10 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 03222 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.</i>	
	<i>Die Gebührenordnungsposition 03222 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 03362 berechnungsfähig.</i>	

4. Änderung der Bestimmungen zum Abschnitt 4.2.2 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 04220 ~~und 04221 bis 04222~~ sind nur bei Patienten berechnungsfähig, die folgende Kriterien erfüllen:

- Vorliegen mindestens einer lang andauernden, lebensverändernden Erkrankung,
- Notwendigkeit einer kontinuierlichen ärztlichen Behandlung und Betreuung.

Eine kontinuierliche ärztliche Behandlung liegt vor, wenn im Zeitraum der letzten vier Quartale wegen derselben gesicherten chronischen Erkrankung(en) jeweils mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen

Bestimmungen pro Quartal in mindestens drei Quartalen in derselben Praxis stattgefunden hat. Hierbei müssen in mindestens zwei Quartalen persönliche Arzt-Patienten-Kontakte stattgefunden haben. Die Gebührenordnungspositionen 04220 ~~und 04221~~ bis 04222 können bei Neugeborenen und Säuglingen auch ohne die Voraussetzung der kontinuierlichen ärztlichen Behandlung berechnet werden. Eine kontinuierliche ärztliche Behandlung liegt auch vor, wenn der Patient mit mindestens einer lebensverändernden chronischen Erkrankung seinen ihn betreuenden Hausarzt gewechselt hat. In diesem Fall muss der die hausärztliche Betreuung übernehmende Hausarzt die bei einem anderen Hausarzt stattgefundenen Arzt-Patienten-Kontakte dokumentieren. Die Dokumentation ist mit der Abrechnung mittels einer kodierten Zusatznummer nachzuweisen.

5. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04222 in den Abschnitt 4.2.2 EBM

04222 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 04220,
einmal im Behandlungsfall 10 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 04222 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

6. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 05227 in den Abschnitt 5.2 EBM

05227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 05210 bis 05212,
einmal im Behandlungsfall 3 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 05227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 06227 in den Abschnitt 6.2 EBM

06227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 06210 bis 06212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 06227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

8. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 07227 in den Abschnitt 7.2 EBM

07227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
07210 bis 07212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 07227 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**9. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08227 in
den Abschnitt 8.2 EBM**

08227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
08210 bis 08212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 08227 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**10. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09227 in
den Abschnitt 9.2 EBM**

09227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
09210 bis 09212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 09227 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**11. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 10227 in
den Abschnitt 10.2 EBM**

10227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
10210 bis 10212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 10227 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**12. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13227 in
den Abschnitt 13.2.1 EBM**

13227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
13210 bis 13212,
einmal im Behandlungsfall 9 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 13227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

13. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13297 in den Abschnitt 13.3.1 EBM

13297 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13290 bis 13292,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 13297 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

14. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13347 in den Abschnitt 13.3.2 EBM

13347 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13340 bis 13342,
einmal im Behandlungsfall 3 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 13347 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

15. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13397 in den Abschnitt 13.3.3 EBM

13397 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13390 bis 13392,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 13397 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

16. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13497 in den Abschnitt 13.3.4 EBM

13497 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13490 bis 13492,
einmal im Behandlungsfall 9 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 13497 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

17. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13547 in den Abschnitt 13.3.5 EBM

13547 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
13540 bis 13542,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 13547 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**18. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13597 in
den Abschnitt 13.3.6 EBM**

13597 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
13590 bis 13592,
einmal im Behandlungsfall 9 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 13597 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**19. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13647 in
den Abschnitt 13.3.7 EBM**

13647 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
13640 bis 13642,
einmal im Behandlungsfall 6 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 13647 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**20. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13697 in
den Abschnitt 13.3.8 EBM**

13697 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
13690 bis 13692,
einmal im Behandlungsfall 6 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 13697 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**21. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 14217 in
den Abschnitt 14.2 EBM**

14217 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
14210 und 14211,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 14217 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

22. Änderung der Nr. 2 der Präambel 16.1

2. Fachärzte für Nervenheilkunde sowie Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie berechnen abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen immer die Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 sowie den Zuschlag für die nervenheilkundliche Grundversorgung nach der Gebührenordnungsposition 21225. **Der Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 nach der Gebührenordnungsposition 21228 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.**

23. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 16218 in den Abschnitt 16.2 EBM

16218 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 16210 bis 16212,
einmal im Behandlungsfall 6 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 16218 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

24. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 18227 in den Abschnitt 18.2 EBM

18227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 18210 bis 18212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 18227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

25. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 20227 in den Abschnitt 20.2 EBM

20227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 20210 bis 20212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 20227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

26. Änderung der Nr. 2 der Präambel 21.1

2. Fachärzte für Nervenheilkunde sowie Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie berechnen abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen immer die Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 sowie den Zuschlag für die nervenheilkundliche Grundversorgung nach der Gebührenordnungsposition 21225. **Der Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 nach der Gebührenordnungsposition 21228 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.**

27. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 21227 in den Abschnitt 21.2 EBM

- 21227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
21210 bis 21212,
einmal im Behandlungsfall 6 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 21227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

28. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 21228 in den Abschnitt 21.2 EBM

- 21228 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
21213 bis 21215,
einmal im Behandlungsfall 6 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 21228 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

29. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 22219 in den Abschnitt 22.2 EBM

- 22219 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
22210 bis 22212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 22219 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

30. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 26227 in den Abschnitt 26.2 EBM

- 26227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
26210 bis 26212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 26227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

31. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 27227 in den Abschnitt 27.2 EBM

27227 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 27210 bis 27212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 27227 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

32. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 30701 in den Abschnitt 30.7.1 EBM

30701 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 30700,
einmal im Behandlungsfall 9 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 30701 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

33. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

34. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01630 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2 und 27.1 Nr. 4

35. Aufnahme einer Zeile in den Anhang 1 zum EBM

	VP	GP	SG
Legende	Leistung ist in der Versicherten-pauschale Kapitel 3 bzw. 4 enthalten	Leistung ist möglicher Bestandteil der Grund-pauschale(n)	Leistung ist in sonstigen GOP enthalten
Erstellung, Aktualisierung, Erläuterung und Aushändigung eines Medikationsplans gemäß § 29a BMV-Ä	x	x	x

36. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
03222	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 03220	KA	./.	Keine Eignung
04222	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 04220	KA	./.	Keine Eignung
05227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 05210 bis 05212	KA	./.	Keine Eignung
06227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 06210 bis 06212	KA	./.	Keine Eignung
07227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 07210 bis 07212	KA	./.	Keine Eignung
08227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 08210 bis 08212	KA	./.	Keine Eignung
09227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 09210 bis 09212	KA	./.	Keine Eignung
10227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 10210 bis 10212	KA	./.	Keine Eignung
13227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13210 bis 13212	KA	./.	Keine Eignung
13297	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13290 bis 13292	KA	./.	Keine Eignung
13347	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13340 bis 13342	KA	./.	Keine Eignung
13397	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13390 bis 13392	KA	./.	Keine Eignung
13497	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13490 bis 13492	KA	./.	Keine Eignung
13547	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13540 bis 13542	KA	./.	Keine Eignung
13597	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13590 bis 13592	KA	./.	Keine Eignung
13647	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13640 bis 13642	KA	./.	Keine Eignung

13697	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13690 bis 13692	KA	./.	Keine Eignung
14217	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 14210 und 14211	KA	./.	Keine Eignung
16218	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 16210 bis 16212	KA	./.	Keine Eignung
18227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 18210 bis 18212	KA	./.	Keine Eignung
20227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 20210 bis 20212	KA	./.	Keine Eignung
21227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 21210 bis 21212	KA	./.	Keine Eignung
21228	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215	KA	./.	Keine Eignung
22219	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 22210 bis 22212	KA	./.	Keine Eignung
26227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 26210 bis 26212	KA	./.	Keine Eignung
27227	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 27210 bis 27212	KA	./.	Keine Eignung
30701	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 30700	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01630, 03222, 04222, 05227, 06227, 07227, 08227, 09227, 10227, 13227, 13297, 13347, 13397, 13497, 13547, 13597, 13647, 13697, 14217, 16218, 18227, 20227, 21227, 21228, 22219, 26227, 27227 und 30701 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 400 - Ärztliche Behandlung -, auf der Ebene 6.